

Technischer Ausschuss

Neunundfünfzigste Tagung
Genf, 23. und 24. Oktober 2023

Verwaltungs- und Rechtsausschuss

Achtzigste Tagung
Genf, 25. Oktober 2023

Der Rat

Siebenundfünfzigste ordentliche Tagung
Genf, 27. Oktober 2023

SESSIONS/2023/2**Original:** Englisch**Datum:** 29. August 2023

AUSARBEITUNG VON ANLEITUNG UND DEM RAT ZUR ANNAHME VORGESCHLAGENE DOKUMENTE

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ZUSAMMENFASSUNG

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die Entwicklungen zu berichten und den Technischen Ausschuss (TC), den Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) und den Rat aufzufordern, die 2023 zur Annahme vorgelegten wichtigen Angelegenheiten und/oder Dokumente zu prüfen.

2. Dieses Dokument ist in drei Abschnitte untergliedert. Der erste Abschnitt, „Dem Rat zur Annahme vorgeschlagene Angelegenheiten im Jahre 2023“, erteilt Auskünfte und ersucht den Rat um die Annahme der entsprechenden Dokumente. Der zweite Abschnitt, „Dem Rat zur Annahme vorgeschlagene Angelegenheiten im Jahre 2023 – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Technischen Ausschuss und/oder den Verwaltungs- und Rechtsausschuss“. Der dritte Abschnitt, „Dem Technischen Ausschuss zur Annahme vorgeschlagene Angelegenheiten“, berichtet über Entwicklungen im Hinblick auf mögliche künftige Überarbeitungen von Anleitungen und Informationsmaterial, die im Technischen Ausschuss erörtert werden.

3. Der Rat wird ersucht, folgende Dokumente 2023 anzunehmen:

Dokumente zur Annahme durch den Rat

Erläuterungen:

UPOV/EXN/EDV Erläuterungen zu den im Wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)
(Dokumente SESSIONS/2023/2 und UPOV/EXN/EDV/3 Draft 4)

Dokumente zur Annahme durch den Rat, vorbehaltlich der Zustimmung durch Verwaltungs- und Rechtsausschuss

TGP-Dokumente:

TGP/7 Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung)

- *Umwandlung des Standardwortlauts der Prüfungsrichtlinien in einen optionalen Wortlaut (Anlage II dieses Dokuments)*

TGP/14 Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung)
(Dokument SESSIONS/2023/2)

Dokumente zur Annahme durch den Rat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Technischen Ausschuss und den Verwaltungs- und Rechtsausschuss

a) Informationsdokumente:

UPOV/INF/16	Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/12 Draft 1)
UPOV/INF/22	Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/10 Draft 1)
UPOV/INF/23	UPOV-Code-System (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/23/2 Draft 1)
UPOV/INF-EXN	Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF-EXN/17 Draft 1)

b) Erläuterungen:

UPOV/EXN/DEN	Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Anlage I dieses Dokuments)
--------------	--

c) TGP-Dokumente:

TGP/7	Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) <ul style="list-style-type: none"> – <i>Krankheitsresistenzmerkmale: Hinzufügung von Ausprägungsstufen und Platzierung von Krankheitsresistenzmerkmalen ohne Sternchen in Abschnitt 5 des Technischen Fragebogens</i> (Anlage II dieses Dokuments)
TGP/12	Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen (Überarbeitung) <ul style="list-style-type: none"> – <i>Beispiel von Krankheitsresistenzmerkmalen: das Wort „hoch-“ in nur einer Ausprägungsstufe</i> (Anlage IV dieses Dokuments)
TGP/0:	Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument TGP/0/15 Draft 1)

4. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuss
TC:	Technischer Ausschuss
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

5. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefasst:

ZUSAMMENFASSUNG	1
HINTERGRUND.....	4
DEM RAT ZU ANNAHME VORGESCHLAGENE ANGELEGENHEITEN IM JAHR 2023	4
a) Informationsdokumente:.....	4
<i>UPOV/INF-EXN: Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF-EXN/17 Draft 1)</i>	4
b) Erläuterungen:.....	4
<i>UPOV/EXN/EDV: Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokumente SESSIONS/2023/2 und UPOV/EXN/EDV/3 Draft 4)</i>	4
c) TGP-Dokumente	6
<i>TGP/0: „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Überarbeitung) (Dokument TGP/0/15 Draft 1)</i>	6

DEM RAT ZUR ANNAHME VORGESCHLAGENE ANGELEGENHEITEN IM JAHRE 2023 – VORBEHALTLICH DER ZUSTIMMUNG DURCH DEN TECHNISCHEN AUSSCHUSS UND DEN VEWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS	6
TGP-Dokumente:	6
TGP/7: <i>Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung)</i>	6
Umwandlung TGP/7, Anlage 1: TG-Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut (Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien), Absatz 4.2.2 in einen zusätzlichen Standardwortlaut (Anlage II dieses Dokuments).....	6
TGP/14: <i>Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung)</i>	7
DEM RAT ZUR ANNAHME VORGESCHLAGENE ANGELEGENHEITEN IM JAHRE 2023 – VORBEHALTLICH DER ZUSTIMMUNG DURCH DEN TECHNISCHEN AUSSCHUSS UND DEN VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS	7
a) Informationsdokumente:	7
UPOV/INF/16: <i>Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/12 Draft 1)</i>	7
UPOV/INF/22: <i>Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/10 Draft 1)</i>	8
UPOV/INF/23: <i>UPOV-Code-System (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/23/2 Draft 1)</i>	8
b) Erläuterungen:.....	8
UPOV/EXN/DEN: <i>Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Anlage I dieses Dokuments)</i>	8
Neue Sortenbezeichnungsklassen für <i>Allium</i>	8
Neue Sortenbezeichnungsklassen für <i>Prunus</i>	9
Sortengruppen für <i>Beta</i>	9
c) TGP-Dokumente:	9
Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, GN 13, Absatz 3.6, (Überarbeitung): <i>Krankheitsresistenzmerkmale: Hinzufügung von Ausprägungsstufen und Platzierung von Krankheitsresistenzmerkmalen ohne Sternchen in Abschnitt 5 des Technischen Fragebogens (Anlage II dieses Dokuments)</i>	9
TGP/12: <i>Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen (Überarbeitung): Beispiel von Krankheitsresistenzmerkmalen (vergleiche Anlage IV dieses Dokuments)</i>	9
DEM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZUR ANNAHME VORGESCHLAGENE ANGELEGENHEITEN.....	11
a) Erläuterungen:.....	11
UPOV/EXN/DEN: <i>Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)</i>	11
Änderung der Sortenbezeichnungsklassen für <i>Brassica</i>	11
b) TGP-Dokumente	11
TGP/5: <i>Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ (Überarbeitung)</i>	11
Neue Vorschläge:	11
UPOV-Sortenbeschreibung: <i>Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“</i>	11
UPOV-Sortenbeschreibung: <i>Punkt 17 „Zusätzliche Informationen“</i>	11
TGP/5: <i>Abschnitt 11 „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials“ (Überarbeitung)</i>	12
TGP/7: <i>Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung)</i>	12
Beispielssorten für quantitative Merkmale mit Sternchen, wenn Abbildungen vorgelegt werden (vergleiche Anlage III dieses Dokuments)	12
Neue Vorschläge für eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7.....	12
ASW 3 – <i>Erläuterung der Wachstumsperiode</i>	12
ASW 7 b) – <i>Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile</i>	13
Dokument TGP/12: <i>„Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“</i>	13
Angelegenheiten zur Information	14
ANLAGE I: UPOV/EXN/DEN „ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“ (ÜBERARBEITUNG)	
ANLAGE II: TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“ (ÜBERARBEITUNG): <i>Umwandlung von Standardwortlaut für alle Prüfungsrichtlinien in optionalen Wortlaut, Krankheitsresistenzmerkmale: Hinzufügung von Ausprägungsstufen und Platzierung von Krankheitsresistenzmerkmalen ohne Sternchen in Abschnitt 5 des Technischen Fragebogens</i>	
ANLAGE III: MÖGLICHE KÜNFTIGE ÜBERARBEITUNG VON ANLEITUNGEN UND INFORMATIONSMATERIAL, DIE IM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ERÖRTERT WERDEN <i>Änderung der Sortenbezeichnungsklassen für Brassica Neue Vorschläge zur „Änderung UPOV-Sortenbeschreibung“ Zugang zu Pflanzenmaterial zum Zweck der Verwaltung von Sortensammlungen und der DUS-Prüfung Beispielssorten für quantitative Merkmale mit Sternchen, wenn Abbildungen vorgelegt werden</i>	
ANLAGE IV: TGP/12 „ANLEITUNG ZU BESTIMMTEN PHYSIOLOGISCHEN MERKMALEN“ (ÜBERARBEITUNG)	

HINTERGRUND

6. Das gebilligte Anleitungs- und Informationsmaterial wird auf der UPOV-Website veröffentlicht unter: https://www.upov.int/upov_collection/de.

DEM RAT ZU ANNAHME VORGESCHLAGENE ANGELEGENHEITEN IM JAHR 2023

a) Informationsdokumente:

UPOV/INF-EXN: Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF-EXN/17 Draft 1)

7. In Verbindung mit den Informationsdokumenten, um deren Annahme der Rat 2023 ersucht wird, wird vorgeschlagen, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF-EXN/16 „Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“, auf Grundlage des Dokuments UPOV/INF-EXN/17 Draft 1, anzunehmen.

8. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF-EXN/16 auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF-EXN/17 Draft 1 anzunehmen, vorbehaltlich der Annahme der betreffenden Dokumente.

b) Erläuterungen:

UPOV/EXN/EDV: Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokumente SESSIONS/2023/2 und UPOV/EXN/EDV/3 Draft 4)

9. Den Hintergrund zu diesem Tagesordnungspunkt liefert Dokument C/56/9 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“, Absätze 4 bis 14.

10. Der Rat nahm auf seiner sechshundfünfzigsten ordentlichen Tagung¹ zur Kenntnis, dass der Beratende Ausschuss auf seiner neunundneunzigsten Tagung² vereinbart hatte, eine Arbeitsgruppe des Beratenden Ausschusses für im wesentlichen abgeleitete Sorten (CC/WG-EDV) einzurichten, um den Entwurf einer Überarbeitung der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ zur Prüfung durch den Beratenden Ausschuss und den Rat im Oktober 2023 vorzubereiten (vergleiche Dokument CC/56/15 „Bericht“, Absätze 33 bis 35).

11. In Übereinstimmung mit der Aufgabendefinition musste die CC/WG-EDV „bis 31. Juli 2023 einen vereinbarten Entwurf für eine Überarbeitung der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/3 Draft 4) vorbereiten.“

12. Der Rat nahm zur Kenntnis, dass der Beratende Ausschuss vereinbart habe, auf seiner einhundertersten Tagung das Ergebnis der CC/WG-EDV zu prüfen und dem Rat auf seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung eine Empfehlung für die Ersetzung oder die Aufhebung der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ in der Fassung von 2017 abzugeben.

13. Gemäß der Empfehlung des Beratenden Ausschusses vereinbarte der Rat auf seiner sechshundfünfzigsten Tagung¹, ein „Seminar über die Interaktion zwischen Sortenschutz und der Verwendung von Pflanzenzüchtungstechniken“ für den 22. März 2023 in hybridem Format zu organisieren („Seminar“).

14. Der Rat nahm zur Kenntnis, dass der Beratende Ausschuss verpflichtet sei, eine neue Erläuterung zügig zu erarbeiten und dem Rat als Empfehlung vorzulegen.

15. Die CC/WG-EDV trat dreimal zusammen, am 14. Dezember 2022, am 27. Februar und am 24. März 2023.

¹ Am 28. Oktober 2022 abgehalten.

² Am 27. Oktober 2022 abgehalten.

Erste Sitzung der CC/WG-EDV (14. Dezember 2022)

16. Die CC/WG-EDV prüfte auf ihrer ersten Sitzung³ das Dokument CC/WG-EDV/1/2 „Prüfung von Dokument UPOV/EXN/EDV/3 Draft 3, „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung)“ und vereinbarte wie folgt:

„16. Die CC/WG-EDV vereinbarte, die Mitglieder der CC/WG-EDV einzuladen, Beispiele für mögliche wesentliche abgeleitete Sorten zu geben, um den Grad der Zustimmung zu bewerten. Die CC/WG-EDV ersuchte das Verbandbüro, eine Vorlage zur Angabe von Beispielen auszuarbeiten. Die CC/WG-EDV hob hervor, dass diese Beispiele nicht in den Erläuterungen enthalten sein würden. Sie vereinbarte, dass die Beispiele keine ehemaligen oder aktuellen Rechtsfälle beinhalten sollten.

„17. Die CC/WG-EDV vereinbarte, dass eine Sammlung der erhaltenen Beispiele bis zum 18. Januar 2023 an die Mitglieder der CC/WG-EDV verbreitet würde. Die Mitglieder der CC/WG-EDV würden ersucht, bis zum 15. Februar 2023 zu äußern, welche der Beispiele sie als wesentliche abgeleitete Sorten betrachten und welche nicht. Eine Sammlung der Antworten würde bis zum 17. Februar 2023 an die CC/WG-EDV verbreitet.

„18. Die CC/WG-EDV vereinbarte, auf ihrer nächsten Sitzung die Anmerkungen zu Absätzen 17, 22 und 27 von Dokument CC/WG-EDV/1/2, Anlage II, einschließlich Zahlen, zusammen mit der Überlegung hinsichtlich Beispiele für mögliche wesentliche abgeleitete Sorten zu prüfen.“

Zweite Sitzung der CC/WG-EDV (27. Februar 2023)

17. Die CC/WG-EDV prüfte auf ihrer zweiten Sitzung⁴ das Dokument CC/WG-EDV/2/2 „Beispiele für mögliche wesentliche abgeleitete Sorten“ und merkte die breite Palette unterschiedlicher Ansichten an, die hinsichtlich der Beispiele für mögliche wesentliche abgeleitete Sorten geäußert wurden, was zu einer mangelnden Vereinbarung darüber geführt habe, was als wesentliche abgeleitete Sorte betrachtet werden kann und was nicht.

18. Die CC/WG-EDV prüfte das Dokument CC/WG-EDV/2/3 „Prüfung von Dokument UPOV/EXN/EDV/3 Draft 3 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung)“ und vereinbarte, das Verbandsbüro darum zu bitten, einen Wortlaut für einen neuen Aufbau von Abschnitt „b) Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte“ auszuarbeiten, um die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b verwendeten Begriffe zu bestimmen und die Elemente von Dokument UPOV/EXN/EDV/3 Draft 3 zu entfernen, zu denen es unterschiedliche Ansichten gäbe.

Seminar über die Interaktion zwischen Sortenschutz und der Verwendung von Pflanzenzüchtungstechniken (22. März 2023)

19. Das Seminar fand am 22. März 2023 mit 312 Teilnehmern statt. Eine Videoaufzeichnung ist auf der [Webseite](#) des Seminars verfügbar, einschließlich Sprachkanäle in Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch. Sämtliche Präsentationen sind auf der [Webseite](#) des Seminars verfügbar. Die Beiträge des Seminars werden auf der UPOV-Webseite in Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch veröffentlicht werden.

Dritte Sitzung der CC/WG-EDV (24. März 2023)

20. Die CC/WG-EDV entwickelte auf ihrer dritten Sitzung⁵ einen Text als Grundlage für die Überarbeitung der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“.

21. Am 03. März 2023 billigte die CC/WG-EDV auf dem Schriftwege den auf ihrer dritten Sitzung entwickelten Text als Grundlage für die Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (vergleiche Dokument UPOV/EXN/EDV/3 Draft 4), zur Prüfung durch den Beratenden Ausschuss auf seiner einhundertersten Tagung sowie durch den Rat auf seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung im Oktober 2023.

22. Auf obiger Grundlage und vorbehaltlich der Billigung durch den Beratenden Ausschuss auf der Grundlage von Dokument UPOV/EXN/EDV/3 Draft 4 auf seiner einhundertersten Tagung soll eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ dem Rat auf seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung zur Annahme vorgelegt werden.

³ Am 14. Dezember 2022 auf elektronischem Wege abgehalten.

⁴ Am 27. Februar 2023 auf elektronischem Wege abgehalten.

⁵ Am 24. März 2023 abgehalten.

23. *Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ auf Grundlage von Dokument UPOV/EXN/EDV/3 Draft 4 anzunehmen.*

c) TGP-Dokumente

TGP/0: „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Überarbeitung) (Dokument TGP/0/15 Draft 1)

24. In Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente durch den Rat im Jahr 2023 wird vorgeschlagen, die Überarbeitung von Dokument TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/14) auf der Grundlage von Dokument TGP/0/15 Draft 1 anzunehmen.

25. *Der Rat wird ersucht, Dokument TGP/0/14 Draft 1 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ anzunehmen, vorbehaltlich der Annahme der betreffenden Dokumente.*

DEM RAT ZUR ANNAHME VORGESCHLAGENE ANGELEGENHEITEN IM JAHRE 2023 – VORBEHALTLICH DER ZUSTIMMUNG DURCH DEN TECHNISCHEN AUSSCHUSS UND DEN VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

26. Die folgenden, dem Rat 2023 zur Annahme vorgeschlagenen Angelegenheiten, wurden bereits vom Technischen Ausschuss auf seiner achtundfünfzigsten Tagung⁶ gebilligt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner achtzigsten Tagung.

TGP-Dokumente:

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung)

Umwandlung TGP/7, Anlage 1: TG-Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut (Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien), Absatz 4.2.2 in einen zusätzlichen Standardwortlaut (Anlage II dieses Dokuments)

27. Der TC vereinbarte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung⁶ die Änderung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, um den folgenden Standardwortlaut in der Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien, Absatz 4.2.2, in einen optionalen „Zusätzlichen Standardwortlaut“ umzuwandeln (vergleiche Dokument TC/58/31 „Bericht“, Absatz 26):

„4.2.2 Diese Prüfungsrichtlinien wurden für die Prüfung von [Art oder Arten der Vermehrung] Sorten erarbeitet. Für Sorten mit anderen Vermehrungsarten sollten die Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung und in Dokument TGP/13, „Anleitung für neue Typen und Arten“, Abschnitt 4.5, „Prüfung der Homogenität“, befolgt werden.“

28. Eine vereinbarte Fassung des Dokuments TGP/7 sollte dem Rat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner achtzigsten Tagung, auf seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung auf der Grundlage der in Anlage II dieses Dokuments vorgeschlagenen Änderungen zur Annahme vorgelegt werden.

29. *Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung des Dokuments TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ auf der Grundlage der vorgeschlagenen Änderungen, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, anzunehmen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner achtzigsten Tagung.*

⁶ Am 24. und 25. Oktober 2022 abgehalten.

TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung)

30. Der TC vereinbarte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung⁶ die folgende Berichtigung von Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ (vergleiche Dokument TC/58/31 „Bericht“, Absatz 117 Buchstabe c)):

„c) TG/280/1 Heuchera, Heucherella / Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“

„Die Berichtigung betrifft die folgenden Punkte:

„• Abschnitt 8.2 Praktisches Beispiel zwei – Venus (Sorte mit mehreren Blattfarben), 45: Blattspreite: Farbe drei: Verteilung: soll lauten: „Zwischen den Adern im Zwischen Mittelbereich (5)“

„• Diese Erläuterung wird auch in Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ wiedergegeben und würde dementsprechend berichtigt.“

31. Die vom Technischen Ausschuss auf seiner achtundfünfzigsten Tagung⁶ gebilligte Berichtigung des Dokuments TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ sollte dem Rat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner achtzigsten Tagung, auf seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung zur Annahme vorgelegt werden.

32. Der Rat wird ersucht, auf seiner achtzigsten Tagung eine Überarbeitung des Dokuments TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ auf der Grundlage der Berichtigung, wie in Absatz 30 dieses Dokuments dargelegt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuss, anzunehmen.

DEM RAT ZUR ANNAHME VORGESCHLAGENE ANGELEGENHEITEN IM JAHRE 2023 – VORBEHALTLICH DER ZUSTIMMUNG DURCH DEN TECHNISCHEN AUSSCHUSS UND DEN VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

33. Die folgenden Angelegenheiten werden dem Rat 2023 zur Annahme vorgelegt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Technischen Ausschuss und den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf ihren jeweiligen Tagungen 2023.

a) Informationsdokumente:

UPOV/INF/16: Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/12 Draft 1)

34. Das Verfahren zur Aufnahme von Informationen in Dokument UPOV/INF/16 wird in Abschnitt 4 des Dokuments dargelegt. Das Verbandsbüro gab am 26. Mai 2023 das Rundschreiben E-23/081 an die bezeichneten Personen der Verbandsmitglieder im Technischen Ausschuss heraus und ersuchte diese darin, Informationen betreffend der folgenden Punkte zu erteilen bzw. zu aktualisieren: 1) Software, die von Verbandsmitgliedern für Sortenschutz-Zwecke entwickelt oder individuell angepasst wurde, welche die Verbandsmitglieder anderen Verbandmitgliedern zur Verfügung stellen möchten, und 2) die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16/11 „Austauschbare Software“ enthaltenen Software. Antworten gingen aus Argentinien ein und wurden in Dokument UPOV/INF/16/12 Draft 1 aufgenommen.

35. Eine vereinbarte Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/16/11 „Austauschbare Software“ sollte dem Rat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Technischen Ausschuss auf seiner neunundfünfzigsten Tagung und den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner achtzigsten Tagung, auf seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung auf der Grundlage der in Dokument UPOV/INF/16/12 Draft 1 vorgeschlagenen Überarbeitungen zur Annahme vorgelegt werden.

36. Der Rat wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/11 „Austauschbare Software“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/16/12 Draft 1 anzunehmen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Technischen Ausschuss und den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf ihren jeweiligen Tagungen 2023.

UPOV/INF/22: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/10 Draft 1)

37. Das Verbandsbüro gab am 26. Mai 2023 das Rundschreiben E-23/081 an die bezeichneten Personen der Verbandsmitglieder im Technischen Ausschuss heraus und ersuchte diese darin, Informationen betreffend der von ihnen verwendete Software und Ausrüstung in Dokument UPOV/INF/22/9, „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“, zu erteilen bzw. zu aktualisieren. Antworten gingen aus Argentinien, Belarus, Kroatien und der Ukraine ein und wurden in Dokument UPOV/INF/22/10 Draft 1 aufgenommen.

38. Eine vereinbarte Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/22/9 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ sollte dem Rat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Technischen Ausschuss auf seiner neunundfünfzigsten Tagung und den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner achtzigsten Tagung, auf seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung auf der Grundlage der in Dokument UPOV/INF/22/10 Draft 1 vorgeschlagenen Überarbeitungen zur Annahme vorgelegt werden.

39. Der Rat wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/9 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/22/10 Draft 1 anzunehmen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Technischen Ausschuss und den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf ihren jeweiligen Tagungen 2023.

UPOV/INF/23: UPOV-Code-System (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/23/2 Draft 1)

40. Der TC vereinbarte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung⁶**Error! Bookmark not defined.**, das Dokument UPOV/INF/23 „UPOV-Code-System“ zu überarbeiten und die Höchstzahl der Zeichen zu klären, die im angehängten Element der UPOV-Codes zu verwenden sind (vergleiche Dokument TC/58/31 „Bericht“, Absatz 22).

41. Eine vereinbarte Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/23/1 „UPOV-Code-System“ sollte dem Rat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner achtzigsten Tagung, auf seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung auf Grundlage der in Dokument UPOV/INF/23/2 Draft 1 vorgeschlagenen Überarbeitungen zur Annahme vorgelegt werden.

42. Der Rat wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/23/1 „UPOV-Code-System“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/23/2 Draft 1 anzunehmen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Technischen Ausschuss und den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf ihren jeweiligen Tagungen 2023.

b) Erläuterungen:

UPOV/EXN/DEN: Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung) (Anlage I dieses Dokuments)

Neue Sortenbezeichnungsklassen für *Allium*

43. Die TWV und TWO vereinbarten auf ihren Tagungen 2023, die Bildung neuer Sortenbezeichnungsklassen innerhalb der Gattung *Allium* vorzuschlagen, wie in Anlage I dieses Dokuments unter Vorschlag 1 dargelegt (vergleiche Dokumente TWV/57/26 „Report“, Absatz 38, und TWO/55/11 „Report“, Absatz 27).

Neue Sortenbezeichnungsklassen für *Prunus*

44. Die TWF vereinbarte, die Bildung neuer Ausnahme-Sortenbezeichnungsklassen für *Prunus* vorzuschlagen, wie in Anlage I dieses Dokuments unter Vorschlag 2 dargelegt. Die TWF war sich einig, dass die Züchtung neuer *Prunus* Sorten zu komplexen Hybriden führen könnte, die die Verwendung von mehr als einer Sortenbezeichnungsklasse sowie eine sorgfältige Auslegung der Nomenklatur erforderlich machen könnten (vergleiche Anlage I und Dokument TWF/54/13 „Report“, Absätze 29 bis 31).

45. Wie in Anlage I, Vorschlag 2, Absatz 6 dargelegt, würde dieser Ansatz eine Anforderung von Sortenbezeichnungen für Arthybriden einführen, die sich von den Sortenbezeichnungen in den Kassen aller Elternarten unterscheiden. Eine ähnliche Anforderung besteht bereits für Sorten, die ausschließlich anhand ihrer Gattung identifiziert werden und bei denen die Sorte zu einer der Bezeichnungsklassen gehört, die in Dokument UPOV/EXN/DEN, Klassenliste, Teil I, „Klassen innerhalb einer Gattung“, aufgeführt sind.

Sortengruppen für *Beta*

46. Die TWV und die TWA vereinbarten auf ihren Tagungen 2023 die Bildung von Sortengruppen für die UPOV-Codes *Beta vulgaris* L. ssp. *vulgaris*, wie in Anlage I dieses Dokuments unter Vorschlag 3 dargelegt, mit den folgenden Sortengruppenamen: Futterrübe, Rote Rübe, Mangold und Zuckerrüben (vergleiche Dokumente TWV/57/26 „Report“, Absätze 40 und 41, und TWA/52/11 „Report“, Absätze 31 und 32).

47. Eine vereinbarte Fassung des Dokuments UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ sollte dem Rat, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Technischen Ausschuss auf seiner neunundfünfzigsten Tagung und den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner achtzigsten Tagung, auf seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung auf der Grundlage der in Anlage I dieses Dokuments vorgeschlagenen Überarbeitungen zur Annahme vorgelegt werden.

48. *Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/DEN/1 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ auf der Grundlage der vorgeschlagenen Änderungen, wie in Anlage I dieses Dokuments unter Vorschlag 1 (Allium), 2 (Prunus) und 3 (Beta) dargelegt, anzunehmen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Technischen Ausschuss und den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf ihren jeweiligen Tagungen 2023.*

c) TGP-Dokumente:

Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, GN 13, Absatz 3.6, (Überarbeitung): Krankheitsresistenzmerkmale: Hinzufügung von Ausprägungsstufen und Platzierung von Krankheitsresistenzmerkmalen ohne Sternchen in Abschnitt 5 des Technischen Fragebogens (Anlage II dieses Dokuments)

49. Die TWV und die TWA vereinbarten auf ihren Tagungen 2023 die Überarbeitung von Dokument TGP/7 GN 13 „Merkmale mit besonderen Funktionen“, um zu klären, dass nicht in der Merkmalstabelle mit einem Sternchen angegebene Krankheitsresistenzmerkmale in Abschnitt 5 der Technischen Fragebögen (TQ) mit dem Zusatz einer Ausprägungsstufe „nicht geprüft“ dargestellt werden dürfen, sofern das Merkmal nicht als Gruppierungsmerkmal verwendet wurde (vergleiche Dokumente TWV/57/26 „Report“, Absatz 14, und TWA/52/11 „Report“, Absatz 19).

50. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Technischen Ausschuss auf seiner neunundfünfzigsten Tagung und den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner achtzigsten Tagung sollte eine vereinbarte Fassung des Dokuments TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ dem Rat auf seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung auf der Grundlage der in Anlage II dieses Dokuments vorgeschlagenen Änderungen zur Annahme vorgelegt werden.

TGP/12: Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen (Überarbeitung): Beispiel von Krankheitsresistenzmerkmalen (vergleiche Anlage IV dieses Dokuments)

51. Den Hintergrund zu diesem Thema liefert die Anlage IV dieses Dokuments.

52. Die TWV stellte auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung⁷ fest, dass das in Dokument TGP/12/2, unter Abschnitt 2.3.2 genannte Beispiel der Prüfungsrichtlinien für Melone derzeit überarbeitet wird. Die TWV vereinbarte die Überarbeitung des Beispiels für Merkmale in Dokument TGP/12 gemäß der in Anlage IV dieses Dokuments vorgeschlagenen Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Melone (vergleiche Dokument TWV/57/26 „Report“, Absatz 16):

53. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Technischen Ausschuss auf seiner neunundfünfzigsten Tagung und den Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner achtzigsten Tagung sollte dem Rat eine vereinbarte Fassung des Dokuments TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“ auf seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung zur Annahme vorgelegt werden, um das Beispiel für Merkmale in Abschnitt 2.3.2, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt, zu überarbeiten.

54. Der Rat wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“ Abschnitt 2.3.2, wie in Anlage IV, Absatz 3 dieses Dokuments dargelegt, anzunehmen, vorbehaltlich der Zustimmung des Technischen Ausschusses und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses auf ihren jeweiligen Tagungen 2023.

⁷ Abgehalten in Antalya, Türkei, vom 1. bis 5. Mai 2023.

DEM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZUR ANNAHME VORGESCHLAGENE ANGELEGENHEITEN

55. Der folgende Abschnitt stellt die dem Technischen Ausschuss zur Annahme vorgeschlagenen Angelegenheiten vor.

a) Erläuterungen:

UPOV/EXN/DEN: Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)

Änderung der Sortenbezeichnungsklassen für Brassica

56. Den Hintergrund zu diesem Thema liefert die Anlage III dieses Dokuments. Die TWV auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung⁷ und die TWA auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung⁸ prüften den Vorschlag, die bestehende Sortenklasse für *Brassica* in Dokument UPOV/EXN/DEN zu ändern und eine neue Sortenklasse zu bilden (vergleiche Anlage III dieses Dokuments).

57. Die TWV vereinbarte, die Änderungen für die Sortenbezeichnungsklassen für *Brassica*, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt, vorzuschlagen (vergleiche Dokument TWV/57/26 „Report“, Absatz 37).

58. Die TWA war sich einig, dass es nicht möglich wäre, einen Konsens für die vorgeschlagene Bildung einer eigenständigen Bezeichnungsklasse für Rapssorten (UPOV-Code BRASS_NAP_NUS) zu erzielen. Die TWA nahm zur Kenntnis, dass gewisse Sorten anhand ihrer endgültigen Verwendung gruppiert werden könnten (z. B. Futter, Öl, Gemüse), in manchen Fällen jedoch nicht auf der Grundlage der bestehenden Merkmale der DUS-Prüfung. Die TWA nahm zur Kenntnis, dass eine Einigung auf die Prüfung von Sortenbezeichnungen für verschiedene Unterarten von *Brassica napus* sowie *B. nigra* und *B. rapa* in eigenständigen Bezeichnungsklassen nicht möglich sei (vergleiche Dokument TWA/52/11 „Report“, Absätze 28 und 29).

59. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob die Weiterführung der Erörterungen über die Änderung und Bildung einer neuen Sortenklasse für Brassica weitergeführt werden sollte, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt.

b) TGP-Dokumente

TGP/5: Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ (Überarbeitung)

60. Den Hintergrund zu diesem Thema liefert die Anlage III dieses Dokuments.

Neue Vorschläge:

UPOV-Sortenbeschreibung: Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“

61. Die TWF vereinbarte auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung⁹, zusätzliche Hintergrundinformationen für Abschnitt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“ vorzuschlagen, um zu klären, welche Sorten in der UPOV Sortenbeschreibung eingetragen werden sollen (vergleiche Anlage III dieses Dokuments und Dokument TWF/54/13 „Report“, Absätze 17 und 18).

UPOV-Sortenbeschreibung: Punkt 17 „Zusätzliche Informationen“

62. Die TWO vereinbarte auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung¹⁰, eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen für Zusatzinformationen vorzuschlagen und in das Dokument TGP/5, Abschnitt 6 aufzunehmen (vergleiche Anlage III dieses Dokuments und Dokument TWO/55/11 „Report“, Absätze 21 bis 25).

⁸ Vom 22. bis 26. Mai 2023 auf elektronischem Wege abgehalten.

⁹ Abgehalten in Nîmes, Frankreich, vom 3. bis 7. Juli 2023.

¹⁰ Vom 12. bis 16. Juni 2023 auf elektronischem Wege abgehalten.

63. *Der TC wird ersucht zu prüfen, ob die TWP ersucht werden sollen, auf ihren Tagungen 2024 die vorgeschlagenen Änderungen von Dokument TGP/5, Abschnitt 6 „UPOV-Sortenbeschreibung“, Punkte 16 und 17, wie in Anlage III, Absätze 5 bis 13 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.*

TGP/5: Abschnitt 11 „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials“ (Überarbeitung)

64. Den Hintergrund zu diesem Thema liefert die Anlage III dieses Dokuments.

65. Die TWF vereinbarte auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung⁹, die Änderung von Dokument TGP/5, Abschnitt 11 „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials“ vorzuschlagen und eine Liste der Elemente zu erstellen, die in die Anträge auf Einreichung von Pflanzenmaterial der Kandidatensorte und der allgemein bekannten Sorten für die DUS-Prüfung aufgenommen werden sollen (vergleiche Dokument TWF/54/13 „Report“, Absätze 19 und 20).

66. *Der TC wird ersucht zu prüfen, ob die TWP ersucht werden sollen, auf ihren Tagungen 2024 einen Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/5, Abschnitt 11, „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials“ vorzuschlagen und eine Liste der Elemente zu erstellen, die in die Anträge von Pflanzenmaterial für die DUS-Prüfung aufgenommen werden sollen, wie in Anlage III, Absätze 14 und 15 dieses Dokuments dargelegt.*

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung)

Beispielssorten für quantitative Merkmale mit Sternchen, wenn Abbildungen vorgelegt werden (vergleiche Anlage III dieses Dokuments)

67. Die TWF erörterten auf ihren Tagungen 2023 mögliche Änderungen des Dokuments TGP/7, GN 28 „Beispielssorten“, wie in Anlage III, Absätze 16 bis 26, dargelegt.

68. *Der TC wird ersucht, die Erörterungen über etwaige Änderungen des Dokuments TGP/7, GN 28 „Beispielssorten“, wie in Anlage III, Absätze 16 bis 26, dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.*

Neue Vorschläge für eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7

ASW 3 – Erläuterung der Wachstumsperiode

69. Die TWF prüfte auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung⁹ das Dokument TWF/54/9 „Angelegenheiten, die bezüglich der vom Technischen Ausschuss zur Prüfung vorgelegten Prüfungsrichtlinien zu bereinigen sind: Apfel (Obstsorten)“. Die TWF nahm zur Kenntnis, dass gewisse Merkmale in den Prüfungsrichtlinien für Äpfel vor dem Knospenaufbruch erfasst werden und vereinbarte, dass dies in Widerspruch zu dem bestehenden Standardwortlaut für die Wachstumsperiode von „Obstarten mit klar definierter Ruheperiode“ steht. Die TWF vereinbarte vorzuschlagen, das Dokument TGP/7, ASW Abschnitt 3 Buchstabe a zu ändern und schlug folgenden Wortlaut vor (vergleiche Dokument TWF/54/13 „Report“, Absatz 15):

a) Obstarten mit deutlich abgegrenzter Ruheperiode

„3.1.2 Als Wachstumsperiode wird die Dauer einer Vegetationsperiode angesehen, die mit der Winterruheperiode beginnt, sich mit dem und dem Knospenaufbruch (blühend und/oder vegetativ) beginnt, sich mit und der Blüte und der Ernte der Früchte fortsetzt und mit am Ende Beginn der darauffolgenden Ruheperiode mit dem Schwellen neuer Jahresknospen endet.“

ASW 7 b) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile

70. Die TWF prüfte auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung⁹ den Standardwortlaut der Prüfungsrichtlinien betreffend der Erfassung der Anzahl der zu prüfenden Pflanzenteile von Einzelpflanzen bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit. Die TWF vereinbarte, dass klargestellt werden sollte, dass die Anzahl, die in den Prüfungsrichtlinien angegebene wird, die Mindestanzahl darstellt. Die TWF vereinbarte vorzuschlagen, den „Zusätzlichen Standardwortlaut 7 b)“ in Dokument TGP/7 zu ändern und schlug folgenden Wortlaut vor (vergleiche Dokument TWF/54/13 „Report“, Absatz 16):

„Bei Erfassungen an Pflanzenteilen sollte(n) von jeder Pflanze mindestens { y } Teil(e) entnommen werden.“

71. *Der TC wird ersucht zu prüfen, ob die TWP ersucht werden sollen, auf ihren Tagungen 2024 die vorgeschlagenen Änderungen von Dokument TGP/7, ASW 3 a) und ASW 7 b), wie in den Absätzen 68 und 69 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.*

Dokument TGP/12: „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“

72. Die TWV hörte auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung⁷ ein Referat über “Krankheitsresistenzmerkmale” von einem Sachverständigen von Euroseeds im Auftrag von CropLife International, Euroseeds und dem Internationalen Saatgutverband (ISF). Eine Kopie des Referats ist in Dokument TWV/57/10 Add enthalten (vergleiche Dokument TWV/57/26 „Report“, Absätze 25 und 28).

73. Die TWV nahm zur Kenntnis, dass sich die in der komprimierten Notenskala (Noten 1, 2, 3) verwendete Terminologie in den UPOV-Prüfungsrichtlinien für quantitative Krankheitsresistenzmerkmale von der Terminologie unterscheidet, die im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendet wird.

74. Die TWV vereinbarte, dass die folgende Tabelle in den UPOV-Prüfungsrichtlinien, unter Verwendung der im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendeten Terminologie, äquivalente Ausprägungsstufen bietet:

Gleichwertige Ausprägungsstufen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien, unter Verwendung der im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendeten Terminologie		
	Ausprägungsstufen in UPOV-Prüfungsrichtlinien	Im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendete Terminologie ¹¹
UPOV-Anmerkungen	Resistenz gegen (Name der Krankheitsresistenz)	Reaktion einer Pflanzensorte auf eine bestimmte Krankheit ist:
1	fehlend oder gering	Anfälligkeit (S)
2	mittel	Intermediäre Resistenz (IR)
3	hoch	Hohe Resistenz (HR)

75. Die TWV vereinbarte vorzuschlagen, die Tabelle dem Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“, und darin den Erläuterungen zum Standard-Resistenzprüfungsprotokoll, hinzuzufügen. Die TWV vereinbarte, dass dieselbe Tabelle, wenn die komprimierte Notenskala verwendet wird, in die Erläuterungen der quantitativen Krankheitsresistenzmerkmale aufgenommen werden sollten.

76. *Der TC wird ersucht zu prüfen, ob das Dokument TGP/12 geändert werden sollte, um eine Tabelle über gleichwertige Ausprägungsstufen mit der im Sektor Saatgut für Gemüsepflanzen verwendeten Terminologie in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen, wie in Absätzen 71 bis 74 dieses Dokuments dargelegt.*

¹¹ Quelle: <https://worldseed.org/>

Angelegenheiten zur Information

77. Angelegenheiten zur Information über eine mögliche künftige Überarbeitung der folgenden Dokumente werden in Anlage III dieses Dokuments dargelegt:

- TGP/8: „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“, Abschnitt 9 „Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)“, und
- Dokument TGP/9: „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, „Anzahl von Pflanzen beim Vergleich von Sorten während der Prüfung“

78. Der TC wird ersucht, die Angelegenheiten zur Information über etwaige künftige Überarbeitungen von TGP Dokumenten, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

Dokument UPOV/EXN/DEN:
ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN
(ÜBERARBEITUNG)

Neue Sortenbezeichnungsklassen für *Allium*

1. Derzeit folgt die Gattung *Allium* der allgemeinen Regel (eine Gattung/eine Klasse)¹².

Vorschlag 1: Neue Sortenbezeichnungsklassen für *Allium*

2. Die TWA und die TWO vereinbarten auf ihren Tagungen 2023, die Bildung folgender neuer Sortenbezeichnungsklassen innerhalb der Gattung *Allium* vorzuschlagen, (vergleiche Dokumente TWV/57/26 „Report“, Absatz 38, und TWO/55/11 „Report“, Absatz 27) (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet):

Klassen innerhalb einer Gattung

Neu: Klasse 5.1	<u><i>Allium cepa</i> L.</u> <u><i>Allium fistulosum</i> L.</u>	ALLIU CEP ALLIU FIS	Zwiebel, Echalion, Schalotte Winterheckenzwiebel
Neu: Klasse 5.2	<u><i>Allium sativum</i> L.</u>	ALLIU SAT	Knoblauch
Neu: Klasse 5.3	<u><i>Allium</i> außer Klassen 5.1 und 5.2</u>	<u>außer Klassen 5.1 und 5.2</u>	-

Neue Sortenbezeichnungsklassen für *Prunus*

3. Derzeit folgt die Gattung *Prunus* der allgemeinen Regel (eine Gattung/eine Klasse)¹⁰.

4. Die TWO prüfte auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung¹⁰ den Vorschlag, eine neue Sortenbezeichnung für die Gattung *Prunus* zu bilden. Die TWO nahm das Vorhandensein von Ziersorten der Gattung *Prunus* zur Kenntnis, einschließlich von Arthybriden, und vereinbarte vorzuschlagen, dass die TWF diese Information bei ihren Erörterungen über die mögliche Bildung neuer Sortenbezeichnungsklassen zu berücksichtigen (vergleiche Dokumente TWO/55/11 „Report“, Absatz 28, und TWF/54/13 „Report“, Absätze 29 bis 31).

5. Die TWF prüfte auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung⁹ die Bemerkung der TWO auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung¹⁰ **Error! Bookmark not defined.**im Hinblick auf das Vorhandensein von Pflaumenziersorten als Ergebnis von Kreuzungen verschiedener Arten und vereinbarte, dass solche Fälle entsprechend dem Vorschlag, die Bezeichnungsklassen aller beteiligter Elternteile anzuwenden, behandelt werden könnten, ohne Verwechslungen im Hinblick auf die Identität der Sorte hervorzurufen.

¹² In Dokument UPOV/EXN/DEN/1 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ heißt es: „2.5.2

Die Sortenbezeichnungsklassen sind:

- „a) Allgemeine Regel (eine Gattung/eine Klasse): Für Gattungen und Arten, die nicht von der Klassenliste in Anhang I erfasst werden, wird eine Gattung als eine Klasse angesehen,
- „b) Ausnahmen von der Allgemeinen Regel (Klassenliste):
 - „i) Klassen innerhalb einer Gattung: Klassenliste in Anhang I: Teil I,
 - „ii) Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen: Klassenliste in Anhang I: Teil II.“

Vorschlag 2: Neue Sortenbezeichnungsklassen für *Prunus*

6. Die TWF vereinbarte, die Bildung neuer Ausnahme-Sortenbezeichnungsklassen für *Prunus* wie folgt vorzuschlagen (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet):

KLASSENLISTE

Teil I

Klassen innerhalb einer Gattung

Bezeichnungen für Sorten, die ausschließlich auf Ebene der Gattung identifiziert werden und bei denen die Sorte einer der in der nachfolgenden Liste von „Klassen innerhalb einer Gattung“ aufgeführten Gattung angehören, müssen sich von den Bezeichnungen innerhalb dieser Gattung unterscheiden.

	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Codes</u>
--	-------------------------	-------------------

[...]

Klasse 6: *Prunus*: Die Sortenbezeichnungen für Arthybride in Klasse 6 müssen sich von den Sortenbezeichnungen in den Klassen aller Elternarten unterscheiden.

<u>Neu: Klasse 6.1</u>	<u><i>Prunus avium</i> (L.) L.</u> <u><i>Prunus cerasus</i> L.</u>	<u>PRUNU_AVI</u> <u>PRUNU_CSS</u> <u>Bei Kreuzungen verschiedener Arten werden die Klassen aller Elternarten angewandt.</u>
<u>Neu: Klasse 6.2</u>	<u><i>Prunus domestica</i> L.</u> <u><i>Prunus salicina</i> Lindley</u> <u><i>Prunus armeniaca</i> L.</u> <u><i>Prunus mume</i> Siebold & Zucc.</u>	<u>PRUNU_DOM</u> <u>PRUNU_SAL</u> <u>PRUNU_ARM</u> <u>PRUNU_MUM</u> <u>Bei Kreuzungen verschiedener Arten werden die Klassen aller Elternarten angewandt.</u>
<u>Neu: Klasse 6.3</u>	<u><i>Prunus persica</i> (L.) Batsch.</u> <u><i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D. A. Webb</u>	<u>PRUNU_PER</u> <u>PRUNU_DUL</u> <u>Bei Kreuzungen verschiedener Arten werden die Klassen aller Elternarten angewandt.</u>
<u>Neu: Klasse 6.4</u>	<u><i>Prunus</i> außer Klassen 6.1, 6.2 und 6.3, einschließlich PRUNU in mehr als einer Klasse.</u>	<u>außer Klassen 6.1, 6.2 und 6.3, einschließlich PRUNU in mehr als einer Klasse.</u>

7. Es sollte angemerkt werden, dass dieser Ansatz eine Anforderung von Sortenbezeichnungen für Arthybride einführen würde, die sich von den Sortenbezeichnungen in den Klassen aller Elternarten unterscheiden. Eine ähnliche Anforderung besteht bereits für Sorten, die ausschließlich anhand ihrer Gattung identifiziert werden und bei denen die Sorte zu einer der Bezeichnungsklassen gehört, die in Dokument UPOV/EXN/DEN, Klassenliste, Teil I, „Klassen innerhalb einer Gattung“, aufgeführt sind.

Sortengruppen für *Beta vulgaris* L. ssp. *vulgaris*

8. Der TC vereinbarte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung⁶**Error! Bookmark not defined.**, die TWA und die TWV zu ersuchen, auf ihren Tagungen 2023 zu prüfen, ob neue Sortengruppen für die UPOV-Codes für *Beta vulgaris* L. ssp. *vulgaris* gebildet werden sollten, und der UPOV-Code BETAA_VUL_GV gestrichen werden sollte, um zu vermeiden, dass sich eine Sorte nicht mit Sicherheit einer der Sortengruppen zugeordnet werden kann (vergleiche Dokumente TC/58/10 „UPOV information databases“, Absatz 10 und TC/58/31 „Bericht“, Absatz 72).

9. Die TWV und die TWA vereinbarten auf ihren Tagungen 2023, Sortengruppen für die UPOV-Codes für *Beta vulgaris* L. ssp. *vulgaris*, wie in Dokument TWP/7/7 „UPOV-Informationsdatenbanken“, Absatz 8 dargelegt, zu bilden (vergleiche Dokumente TWV/57/26 „Report“, Absätze 40 und 41, und TWA/52/11 „Report“, Absätze 31 und 32).

10. Gemeinsam mit der TWV vereinbarte die TWA folgende Benennung der Sortengruppen Futterrübe, Rote Rübe, Mangold und Zuckerrohr für *Beta vulgaris* ssp. *vulgaris*:

Vorschlag für Sortengruppen für *Beta vulgaris* L. ssp. *vulgaris*

UPOV-Code	BOTANISCHER NAME MIT SORTENGRUPPE UND ANDEREN BOTANISCHEN NAMEN
BETAA_VUL_GVA	<i>Beta vulgaris</i> L. (Futterrübengruppe) Andere botanische Namen: <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>alba</i> DC. <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>crassa</i> Alef., <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>crassa</i> Mansf., <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>rapacea</i> K. Koch
BETAA_VUL_GVC	<i>Beta vulgaris</i> L. (Rote Rübengruppe) Andere botanische Namen: <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>conditiva</i> Alef. <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>esculenta</i> L., <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>hortensis</i>
BETAA_VUL_GVF	<i>Beta vulgaris</i> L. (Mangoldgruppe) Andere botanische Namen: <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>flavescens</i> DC. f. <i>crispa</i> <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>cicla</i> (L.) Ulrich, <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>vulgaris</i>
BETAA_VUL_GVS	<i>Beta vulgaris</i> L. (Zuckerrübengruppe) Andere botanische Namen: <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>saccharifera</i> Alef. <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i> Doell

Vorschlag 3: Sortengruppen für *Beta vulgaris* L. ssp. *vulgaris*

11. Auf Grundlage der oben genannten Änderungen der UPOV-Codes für *B. vulgaris* L. wird die folgende Änderung des Dokuments UPOV/EXN/DEN vorgeschlagen (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet):

Klassen innerhalb einer Gattung

	Botanische Namen	UPOV-Codes
Klasse 2.1	<p><u><i>Beta vulgaris</i></u> Futterrübengruppe (Andere botanische Namen: <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>alba</i> DC., <i>B. vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>crassa</i> Alef., <i>B. vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>crassa</i> Mansf., <i>B. vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>rapacea</i> K. Koch)</p> <p><u><i>Beta vulgaris</i></u> Zuckerrübengruppe (Andere botanische Namen: <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>saccharifera</i> Alef., <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i> Doell)</p>	BETAA_VUL_GVA, BETAA_VUL_GVS
Klasse 2.2	<p><u><i>Beta vulgaris</i></u> Rote Rübengruppe (Andere botanische Namen: <i>Beta vulgaris</i> ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>conditiva</i> Alef. (syn.: <i>B. vulgaris</i> L. var. <i>rubra</i> L.), <i>B. vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>esculenta</i> L., <i>B. vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>hortensis</i></p> <p><u><i>Beta vulgaris</i></u> Mangoldgruppe (Other botanical names: <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>flavescens</i> DC. f. <i>Crispa</i>, <i>B. vulgaris</i> L. var. <i>cicla</i> L. (L.) Ulrich, <i>B. vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>vulgaris</i>)</p>	BETAA_VUL_GVC, BETAA_VUL_GVF
Klasse 2.3	<i>Beta</i> außer Klassen 2.1 und 2.2.	außer Klassen 2.1 und 2.2

[Anlage II folgt]

DOKUMENT TGP/7
ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN (ÜBERARBEITUNG)

Umwandlung TGP/7, Anlage 1: TG-Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut (Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien), Absatz 4.2.2, in einen zusätzlichen Standardwortlaut

1. Den Hintergrund zu diesem Thema liefert Dokument TC/58/5 „Ausarbeitung von Anleitung und Informationsmaterial - Mögliche künftige Überarbeitungen“, Absätze 38 und 40.
2. Der TC vereinbarte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung⁶ die Änderung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, um den Standardwortlaut in TGP/7, Anlage 1: TG-Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut (Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien), Absatz 4.2.2, in einen zusätzlichen Standardwortlaut (optional) umzuwandeln, wie in Dokument TC/58/5 „Ausarbeitung von Anleitung und Informationsmaterial - Mögliche künftige Überarbeitungen“, Absatz 39, dargelegt (vergleiche Dokument TC/58/31 „Bericht“, Absatz 26) und wie nachfolgend wiedergegeben:

„4.2.2 Diese Prüfungsrichtlinien wurden für die Prüfung von [Art oder Arten der Vermehrung] Sorten erarbeitet. Für Sorten mit anderen Vermehrungsarten sollten die Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung und in Dokument TGP/13 „Anleitung für neue Typen und Arten“, Abschnitt 4.5, „Prüfung der Homogenität“, befolgt werden.“

Krankheitsresistenzmerkmale: Hinzufügung von Ausprägungsstufen und Platzierung von Krankheitsresistenzmerkmalen ohne Sternchen in Abschnitt 5 des Technischen Fragebogens

Hintergrund

3. Die TWV vereinbarte auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung¹³ vorzuschlagen, dass Krankheitsresistenzmerkmale in Abschnitt 5 der Technischen Fragebögen (TQ) mit dem Zusatz einer Ausprägungsstufe „nicht geprüft“ dargestellt werden sollten, wenn ein Merkmal nicht mit einem Sternchen in der Merkmalstabelle angegeben wurde (vergleiche Dokument TWV/55/16 „Report“, Absätze 37 bis 39).
4. Der TC vereinbarte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung⁶ **Error! Bookmark not defined.**, das Verbandsbüro zu ersuchen, den TWP auf ihren Tagungen 2023 einen Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/7 GN 13 „Merkmale mit besonderen Funktionen“ vorzulegen, um zu klären, dass nicht verpflichtende Krankheitsresistenzmerkmale in Abschnitt 5 der Technischen Fragebögen (TQ) mit dem Zusatz einer Ausprägungsstufe „nicht geprüft“ dargestellt werden sollten (vergleiche Dokument TC/58/31 „Bericht“, Absatz 27).

Prüfung durch die Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen 2023

5. Die TWV und die TWA vereinbarten auf ihren Tagungen 2023 die Überarbeitung von Dokument TGP/7 GN 13 „Merkmale mit besonderen Funktionen“, um zu klären, dass nicht in der Merkmalstabelle mit einem Sternchen angegebene Krankheitsresistenzmerkmale in Abschnitt 5 der Technischen Fragebögen (TQ) mit dem Zusatz einer Ausprägungsstufe „nicht geprüft“ dargestellt werden dürfen, sofern das Merkmal nicht als Gruppierungsmerkmal verwendet wurde (vergleiche Dokumente TWV/57/26 „Report“, Absatz 14, und TWA/52/11 „Report“, Absatz 19).

Vorschlag

6. Auf Grundlage der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen 2023 wird die Änderung von Dokument TGP/7 GN 13, Absatz 3.6, in folgenden Wortlaut vorgeschlagen (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet):

¹³ ausgerichtet von der Türkei und vom 3. bis 7. Mai 2021 auf elektronischem Wege abgehalten

„3.6 GN 13 4.b) erläutert: „Die aus der Merkmalstabelle ausgewählten Merkmale im Technischen Fragebogen sollten in der Regel in der Merkmalstabelle ein Sternchen erhalten“. Bestimmte Merkmale, insbesondere Krankheitsresistenzmerkmale, die als Gruppierungsmerkmale potenziell zweckmäßig sind, werden möglicherweise nicht mit einem Sternchen in die Merkmalstabelle aufgenommen. Bei Krankheitsresistenzmerkmalen kann es beispielsweise für verschiedene Verbandsmitglieder wegen technischer oder Quarantänevorschriften Hindernisse für die Verwendung des Merkmals geben. Dieselben Hindernisse könnten es den Antragstellern auch erschweren, Informationen über diese Merkmale zu liefern, wenn sie in den Technischen Fragebogen, Abschnitt 5 „Anzugebende Merkmale der Sorte“ aufgenommen werden. Krankheitsresistenzmerkmale, die in der Merkmalstabelle nicht mit einem Sternchen angegeben oder als Gruppierungsmerkmal verwendet wurden, dürfen daher in Abschnitt 5 der Technischen Fragebögen (TQ) mit dem Zusatz einer Ausprägungsstufe „nicht geprüft“ dargestellt werden. Deshalb sollte in Abschnitt 7 des Technischen Fragebogens „Zusätzliche Informationen zur Erleichterung der Prüfung der Sorte“ um Informationen für diese Merkmale ersucht werden. Die Anleitung zur Darstellung der Merkmale für Abschnitt 5 (vgl. GN 13.3 und 13.4 oben) würde auch für die Darstellung der Merkmale in Abschnitt 7 gelten.“

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

VORSCHLAG FÜR KÜNFTIGE ÜBERARBEITUNG VON ANLEITUNGEN UND
INFORMATIONSMATERIAL,
DIE IM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ERÖRTERT WERDEN

1. Der folgende Abschnitt berichtet über Erörterungen im Technischen Ausschuss, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht dem Rat zu Annahme vorgeschlagen werden sollen.

a) Erläuterungen:

UPOV/EXN/DEN Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)

Änderung der Sortenbezeichnungsklassen für *Brassica*

2. Den Hintergrund zu diesem Thema liefert Dokument TC/58/15 „Sortenbezeichnungen“. Die TWV auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung⁷ und die TWA auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung⁸ prüften den folgenden Vorschlag, die bestehende Sortenklasse für *Brassica* zu ändern und eine neue Sortenklasse in Dokument UPOV/EXN/DEN zu bilden (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und Durchstreichen gekennzeichnet):

Klassen innerhalb einer Gattung

	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Codes</u>	<u>Landesüblicher Name</u>
Klasse 1.1	<i>Brassica oleracea</i> <i>Brassica napus</i> subsp. <i>napus</i> var. <i>pabularia</i> (DC.) Alef. (bzw. <i>Brassica napus</i> Pabularia Group)	BRASS_OLE BRASS_NAP_PAB	- Schnittkohl
Klasse 1.2	<i>Brassica napus</i> L. subsp. <i>napus</i> (bzw. <i>Brassica napus</i> Rapsgruppe)	BRASS_NAP_NUS	Raps
<u>Klasse 1.3</u>	<i>Brassica</i> außer <i>B. oleracea</i> -Klassen 1.1 und 1.2	außer BRASS_OLE Klassen 1.1 und 1.2	-

3. Die TWV vereinbarte, die Änderungen für die Sortenbezeichnungsklassen für *Brassica*, wie in Dokument TWP/7/4 „Ausarbeitung von Anleitung und Informationsmaterial“, Absatz 13 dargelegt, vorzuschlagen (vergleiche Dokument TWV/57/26 „Report“, Absatz 37).

4. Die TWA war sich einig, dass es nicht möglich wäre, einen Konsens für die vorgeschlagene Bildung einer eigenständigen Bezeichnungsklasse für Rapsorten (UPOV-Code BRASS_NAP_NUS) zu erzielen. Die TWA stellte fest, dass gewisse Sorten anhand ihrer endgültigen Verwendung gruppiert werden könnten (z. B. Futter, Öl, Gemüse), in manchen Fällen jedoch nicht auf der Grundlage der bestehenden Merkmale der DUS-Prüfung. Die TWA stellte fest, dass eine Einigung auf die Prüfung von Sortenbezeichnungen für verschiedene Unterarten von *Brassica napus* sowie von *B. nigra* und von *B. rapa* in eigenständigen Bezeichnungsklassen nicht erzielt werden könnte (vergleiche Dokument TWA/52/11 „Report“, Absätze 28 und 29).

b) TGP-Dokumente

Dokument TGP/5: Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ (Überarbeitung)

Neuer Vorschlag zur Änderung der „UPOV-Sortenbeschreibung“, Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“

5. Die TWF prüfte auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung⁹ das von einem Sachverständigen aus Neuseeland vorgelegte Dokument TWF/54/7 „Cooperation in examination“ (vergleiche Dokument TWF/54/13 „Report“, Absätze 17 und 18).

6. Die TWF vereinbarte, die Änderung von Dokument TGP/5, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ vorzuschlagen, um weitere Anleitungen zu Informationen über ähnliche Sorten zu geben, die bei der Prüfung berücksichtigt werden.

7. Die TWF vereinbarte, folgende zusätzliche Erläuterungen in Abschnitt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“ aufzunehmen, um zu klären, welche Sorten in der UPOV-Sortenbeschreibung angegeben werden sollten (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet):

- Alle vom Prüfer befundenen Sorten, die der Vergleichssorte am ähnlichsten/nächsten sind. Ist/sind keine solche Sorte(n) vorhanden, sollte ein Zusatz wie „Es konnte keine ähnliche bzw. nächste Sorte in der Anbauprüfung festgestellt werden“ vermerkt werden.
- Nur Sorten, die unter denselben Anbaubedingungen wie die Kandidatensorte geprüft wurden.
- Sorten, die die wenigsten Merkmalsunterschiede gegenüber der Kandidatensorte aufweisen.
- Alle Merkmale werden gleich bewertet, wobei für jede ähnliche Sorte alle Merkmale für die Unterscheidbarkeit zu beinhalten sind.

Neuer Vorschlag zur Änderung der „UPOV-Sortenbeschreibung“, Punkt 17 „Zusätzliche Informationen“

8. Die TWO prüfte auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung¹⁰ das von einem Sachverständigen aus Neuseeland vorgelegte Dokument TWO/55/6 (vergleiche Dokument TWO//55/11 „Report“, Absätze 21 bis 25).

9. Die TWO prüfte den in Dokument TWO/55/6 *“Information required to enhance the use of existing DUS test reports”* gemachten Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/5, Abschnitt 6 „UPOV-Sortenbeschreibung“, Punkt 17 „Zusatzinformationen“, um Beispiele für „a) Zusatzinformationen“ aufzunehmen, die zusammen mit den Sortenbeschreibungen zur Verfügung bereitgestellt werden könnten.

10. Die TWO vereinbarte vorzuschlagen, die folgende nicht erschöpfende Liste von Beispielen für Zusatzinformationen zur Aufnahme in das Dokument TGP/5, Abschnitt 6 zu prüfen (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet):

„a) Zusatzinformationen (z. B. COYU- oder COYD-Ergebnisse, bestimmte Merkmale unterstützende Messdaten, Skalen für gemessene Merkmale für Beispielsorten)“

11. Die TWO vereinbarte, die Aufnahme des folgenden Zusatzelements in die Liste der „Zusatzinformationen“ in Abschnitt 17 von Dokument TGP/5, Abschnitt 6, vorzuschlagen:

„d) Bei der Prüfung in der Anbauprüfung verwendete Beispielsorten“

12. Die TWO prüfte Dokument TGP/5, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ und vereinbarte, dass die fehlenden Informationen in Abschnitt 16 *„Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“* die Zweckmäßigkeit des Austauschs der DUS-Prüfungsberichte beeinträchtigen würden.

13. Die TWO vereinbarte zu empfehlen, dass die Behörden, die DUS-Prüfungsberichte liefern, unter Abschnitt 16 Informationen zur Sortenbeschreibung abgeben, einschließlich, um anzugeben, dass keine ähnliche Sorte identifiziert wurde. Die TWO vereinbarte, dass, sollte eine ähnliche Sorte bzw. sollten mehrere ähnliche Sorten vorhanden sein, diese unter Abschnitt 16 des Prüfberichts angegeben werden sollte(n).

Dokument TGP/5: Abschnitt 11 „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials“ (Überarbeitung)

Neuer Vorschlag: Zugang zu Pflanzenmaterial zum Zweck der Verwaltung von Sortensammlungen und der DUS-Prüfung

14. Die TWF prüfte auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung⁹ das von einem Sachverständigen der Europäischen Union vorgelegte Dokument TWF/54/7 *“Cooperation in Examination”* (vergleiche Dokument TWF//54/13 „Report“, Absätze 19 und 20).

15. Die TWF vereinbarte, die Änderung von Dokument TGP/5, Abschnitt 11 „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials“ vorzuschlagen, um die folgende Liste von Elementen aufzunehmen, die für die Aufnahme in Anträge auf Einreichung von Pflanzenmaterial von Kandidatensorten und allgemein bekannten Sorten für die DUS-Prüfung zu prüfen sind (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und ~~Durchstreichen~~ gekennzeichnet):

- Schreiben an den Schutztitelinhaber für die Sorte oder dessen offiziellen Vertreter im Hoheitsgebiet
- Technische Einzelheiten, insbesondere Qualität, Quantität, Datum und Ort der Einreichung. Im Obstsektor muss das Material, soll es die gewünschte Qualität haben, unter Umständen häufig mehr als ein Jahr im Voraus organisiert werden. Die Behörde sollte eine gewisse Flexibilität akzeptieren, was die Bereitstellung des Materials anbelangt.
- Detaillierte Erklärungen betreffend den Zweck
 - Sortensammlung
 - Seite-an-Seite-Vergleich mit einer potenziell ähnlichen Kandidatensorte
- Was geschieht mit dem Material während und nach der Prüfung, einschließlich DNS-Probenentnahme und DNS-Profile, und was nicht
 - Verantwortlich für die Durchsetzung der Politik ist die Sortenschutzbehörde
 - Auslösender Zweck ist die DUS-Prüfung
 - Physischer Ort des Materials, Möglichkeit des Zugangs für den Inhaber, Beschreibung der gebotenen Sorgfalt und Gegebenheiten beim Anbau
 - Inhaberschaft an dem Material
 - Klärung möglicher anderer Verwendungen, z. B. andere offizielle Zwecke, und welche Umstände, unter denen das Material an eine andere Partei/Behörde abgegeben werden darf
 - Klärung der Situationen, die der Zustimmung des Züchters bedürfen bzw. nicht
 - Wer hat Zugang zu dem Material
 - Welche Informationen werden der Öffentlichkeit verpflichtend bekannt gemacht werden müssen (Fotoaufnahmen, Beschreibungen)

Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (Überarbeitung)

Beispielssorten für quantitative Merkmale mit Sternchen, wenn Abbildungen vorgelegt werden

16. Der TC vereinbarte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung⁶**Error! Bookmark not defined.**, die TWP zu ersuchen, auf ihren Tagungen 2023 die von der TWO beschriebenen Situationen als Grundlage für die Ausarbeitung einer Anleitung zu etwaigen Ausnahmen von der Anforderung, Beispielssorten für mit Sternchen versehene quantitative Merkmale bereitzustellen, zu prüfen, wenn Abbildungen vorgelegt wurden. Der TC vereinbarte, die TWP zu ersuchen, Situationen zu benennen, in denen ein solcher Ansatz anwendbar wäre (vergleiche Dokument TC/58/31 „Bericht“, Absätze 23 und 24).

Situationen, in denen Abbildungen Beispielssorten für mit Sternchen versehene quantitative Merkmale ersetzen können

17. Die TWV, TWA TWO und TWF prüften auf ihren jeweiligen Tagungen 2023 die von der TWO beschriebenen Situationen als Grundlage für die Ausarbeitung einer Anleitung zu etwaigen Ausnahmen von der Anforderung, Beispielssorten für mit Sternchen versehene quantitative Merkmale bereitzustellen, zu prüfen, wenn Abbildungen vorgelegt wurden (vergleiche Dokumente TWV/57/26 „Report“, Absätze 11 bis 13, TWA/52/11 „Report“, Absätze 15 bis 17, TWO/55/11 „Report“, Absätze 10 bis 13, und TWF/54/13 „Report“, Absatz 13).

18. Die TWV erinnerte daran, dass sie auf ihrer sechsfundfingzigsten Tagung¹⁴ folgendes vereinbart hatte (vergleiche Dokument TWV/56/22 „Report“, Absatz 9):

„Die TWV vereinbarte, dass weiterhin Beispielsorten für quantitative Merkmale mit Sternchen für Gemüsearten bereitgestellt werden sollten. Die TWV vereinbarte, dass Beispielsorten für Gemüsearten leicht bereitgestellt werden könnten und für die Harmonisierung der DUS-Prüfung und die Erstellung von Sortenbeschreibungen nützlich seien. Die TWV erinnerte daran, dass die Anleitung in Dokument TGP/7 Beispielsorten für drei oder zwei Ausprägungsstufen verlange, je nach der verwendeten Notenskala.“

19. Die TWV vereinbarte, dass Beispielsorten wichtig für die Ausbildung von DUS-Sachverständigen und Pflanzenzüchter seien, die die Prüfungsrichtlinien anwenden. Die TWV vereinbarte, dass Abbildungen als Ergänzung für Beispielsorten in den Erläuterungen und wenn Pflanzenmaterial einer bestimmten Sorte nicht verfügbar ist verwendet werden sollten.

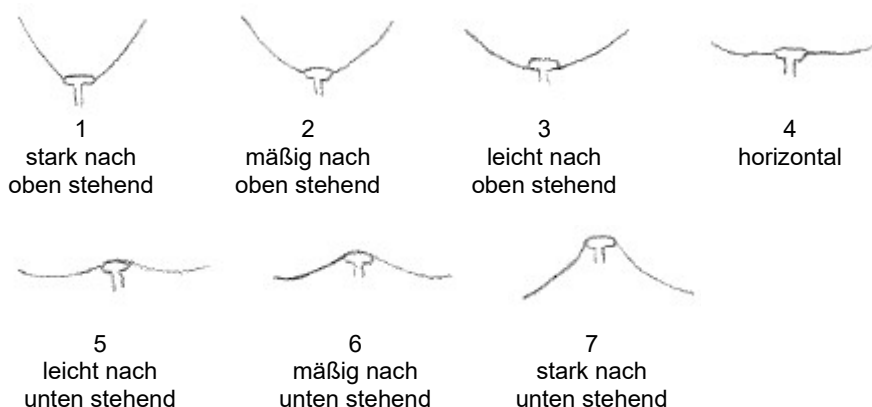
20. Die TWA vereinbarte, dass Prüfungsrichtlinien so viel Informationen wie möglich zur Verfügung stellen sollten, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu klären, z. B. die Verwendung von Abbildungen zur Ergänzung der Anwendung von Beispielsorten.

21. Die TWA vereinbarte, die Sachverständigen aus Deutschland zu ersuchen, in Zusammenarbeit mit Kanada, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich einen Vorschlag für die Überarbeitung der Anleitungen in Dokument TGP/7 GN 28 „Beispielsorten“ im Hinblick auf Situationen zu erarbeiten, in denen Abbildungen Beispielsorten ersetzen könnten sowie ihre ergänzende Rolle bei der Klärung der Ausprägungsstufen eines Merkmals.

22. Die TWO erinnerte daran, dass Informationen über Situationen, in denen dieser Ansatz anwendbar wäre, bereits in Dokument TWP/7/2 *“Development of guidance and information materials”*, Absätze 16 und 17, dargelegt wurden (vergleiche Dokument TWO/54/6 „Report“, Absatz 24), wie nachfolgend wiedergegeben:

„16. Die TWO stellte auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fest, dass Prüfungsrichtlinien für Zierpflanzen zahlreiche quantitative und pseudoqualitative Blütenmerkmale beinhalten, die nicht gemessen und nur visuell erfasst wurden (VG). Die TWO vereinbarte, dass die Verwendung von Abbildungen geeignet wäre, um Beispielsorten für diese Merkmale zu ersetzen und die internationale Harmonisierung weiter zu erleichtern. Die TWO vereinbarte, dass die folgenden Merkmale als Beispiele für das Vorgehen zur Ersetzung von Beispielsorten verwendet werden könnten, wenn Abbildungen vorgelegt werden (vergleiche Dokument TWO/54/6 „Report“, Absatz 24):

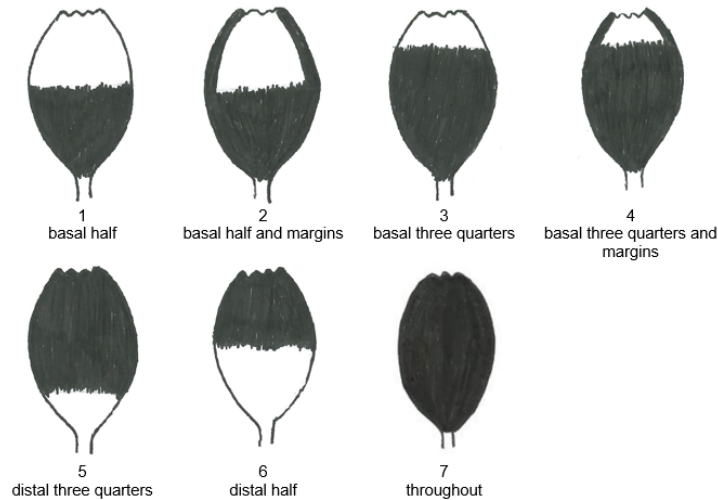
- Dokument TG/336/1 „Coreopsis“:
Zu 24: Zungenblüte: Stellung des basalen Teils (QN)



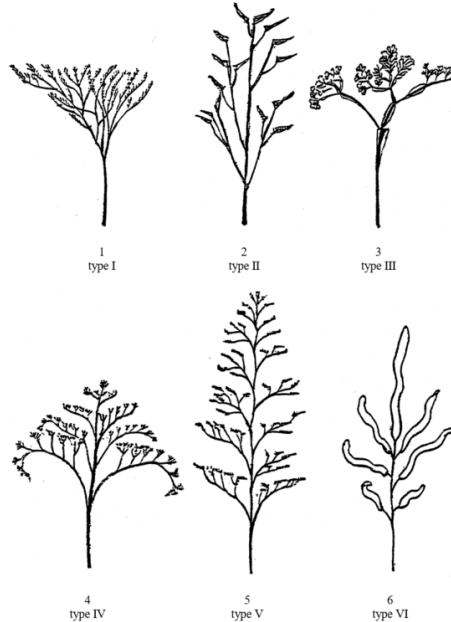
¹⁴ Vom 18. bis 22. Mai 2022 auf elektronischem Wege abgehalten.

- Dokument TG/336/1 „Coreopsis“:

„Zu 29: Zungenblüte: Verteilung der Hauptfarbe (PQ)



- Dokument TG/168/3 „Statice“: Zu 24: Blütenstand: Typ (PQ)



23. Die TWO vereinbarte, dass ein solcher Ansatz auch für Sorten mit wenigen Beispielsorten anwendbar wäre, bei denen Pflanzenmaterial schwer zu beschaffen ist.

24. Die TWA nahm zur Kenntnis, dass die TWA auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vereinbarte hatte, die Sachverständigen aus Deutschland zu ersuchen, in Zusammenarbeit mit Kanada, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich einen Vorschlag für die Überarbeitung der Anleitungen in Dokument TGP/7 GN 28 „Beispielsorten“ im Hinblick auf die Situationen zu erarbeiten, in denen Abbildungen Beispielsorten ersetzen könnten, sowie im Hinblick auf ihre ergänzende Rolle bei der Klärung der Ausprägungsstufen eines Merkmals.

25. Die TWO vereinbarte, die Sachverständigen aus Kanada, der Europäischen Union, Frankreich und dem Vereinigten Königreich zu ersuchen, sich der TWV anzuschließen, um einen Vorschlag zur Änderung von Dokument TGP/7 GN 28 auszuarbeiten.

26. Die TWF vereinbarte auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung⁹**Error! Bookmark not defined.**, das Prüfungsrichtlinien nach Möglichkeit Beispielsorten und Abbildungen bereitstellen sollten. Die TWF nahm zur Kenntnis, dass es bei manchen Beispielsorten, die nicht weit verbreitet sind oder nicht mehr angebaut werden, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Pflanzenmaterial geben könnte. Die TWF nahm die Interessenbekundungen der Sachverständigen aus Australien und Ungarn zur Kenntnis, sich den

Sachverständigen der TWA und TWO bei der Ausarbeitung eines Vorschlags zur Änderung von Dokument TGP/7 GN 28 anzuschließen (vergleiche Dokument TWF/54/13 „Report“, Absatz 14).

ANGELEGENHEITEN ZUR INFORMATION

Dokument TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit

Abschnitt 9 „Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)“

27. Der TC nahm auf seiner achtundfünfzigsten Tagung⁶ zur Kenntnis, dass eine neue Version von DUSTNT, die COYU mit Splines enthält (DUST9NT), bis September 2023 lanciert werden würde, sobald die aus der Testphase ermittelten Verbesserungen, einschließlich Extrapolation, aufgenommen worden seien (vergleiche Dokument TC/58/31 „Bericht“, Absätze 28 bis 33).

28. Der TC nahm zur Kenntnis, dass weitere Überarbeitungen von Dokument TGP/8 erforderlich seien, um eine Anleitung zur Extrapolation und zu den Mindestdatenanforderungen aufzunehmen.

29. Der TC nahm die Empfehlungen zur Kenntnis, dass die Pflanzensachverständigen bei der Extrapolation die Homogenität besonders berücksichtigen sollten.

30. Der TC nahm zur Kenntnis, dass die TWM vereinbarte hatte, dass weitere Erörterungen über Ansätze erforderlich seien, wenn eine Extrapolation angezeigt sei, und vereinbarte hatte, das Vereinigte Königreich und andere Mitglieder zu ersuchen, auf der zweiten Tagung der TWM Bericht zu erstatten.

31. Der TC vereinbarte, die TWM darum zu bitten, einen Bericht über die Ergebnisse der Testphase der COYU-Splines-Software zu erstellen, der dem TC in Verbindung mit der Überarbeitung von Dokument TGP/8 zur Prüfung vorgelegt werden soll.

Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“

Anzahl von Pflanzen beim Vergleich von Sorten während der Prüfung

32. Die TWF prüfte auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung¹⁵ das Dokument TWF/53/7 *“Matters relevant in DUS examination for the fruit sector”* sowie einen von Sachverständigen aus Brasilien und der Europäischen Union ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Anleitung in Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, um die Möglichkeit zu klären, unter bestimmten Umständen eine geringere Anzahl von Pflanzen für die allgemein bekannten Sorten bei der Prüfung zu berücksichtigen (vergleiche Dokument TWF/53/14 „Report“, Absätze 24 bis 26).

33. Die TWF vereinbarte, dass es in der Praxis Schwierigkeiten bei der Durchführung von DUS-Prüfungen von Obstsorten mit derselben in den Prüfungsrichtlinien angegebenen Anzahl Pflanzen sowohl für die Kandidatensorte als auch für eine sehr ähnliche allgemein bekannte Sorte gäbe. Die TWF vereinbarte, dass es möglich sein sollte, eine geringere Anzahl von Pflanzen der ähnlichen allgemein bekannten Sorte zu berücksichtigen, sofern keine Prüfung der Homogenität vorgesehen ist.

34. Die TWF vereinbarte vorzuschlagen, das Dokument TGP/9 zu ändern und schlug folgenden Wortlaut vor:

„5.5.5 Die erforderliche Genauigkeit der Aufzeichnungen hängt von der Größe des Unterschieds zwischen der Kandidatensorte und den allgemein bekannten Sorten ab. Sind zwei Sorten sehr ähnlich, ist es wichtig, die Werte beider Sorten mit gleich hoher Genauigkeit aufzuzeichnen. Die in den Prüfungsrichtlinien festgelegte Anzahl der Pflanzen gilt **im Allgemeinen** sowohl für die Kandidatensorte als auch die ähnliche allgemein bekannte Sorte. **Anderfalls Allerdings** ist es möglich, im Anbauversuch eine geringere Anzahl von Pflanzen für die allgemein bekannte Sorte zu berücksichtigen, sofern für diese Sorte, ~~d.h. Sorten in der Sortensammlung,~~ keine Prüfung der Homogenität vorgesehen ist.“

¹⁵ Abgehalten vom 11. bis 15. Juli 2022 auf elektronischem Wege

35. Der TC prüfte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung⁶ den Vorschlag der TWF, das Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ zu ändern, um die Möglichkeit zu klären, unter bestimmten Umständen eine geringere Anzahl von Pflanzen für die allgemein bekannten Sorten als die Kandidatensorte bei der Prüfung zu berücksichtigen, wie in Dokument TC/58/5 *“Development of guidance and information materials - Possible future revisions”*, Absatz 60, dargelegt (vergleiche Dokument TC/58/31 „Bericht“, Absätze 35 bis 37).

36. Der TC nahm die von der TWF berichteten, praktischen Schwierigkeiten zur Kenntnis, Anbauprüfungen mit der gleichen Anzahl Pflanzen für Beispielsorten und die Kandidatensorte zu organisieren.

37. Der TC vereinbarte, die Verfasser von Brasilien und der Europäischen Union zu ersuchen, den Entwurf so auszuarbeiten, dass er in Einklang mit den anderen Absätzen des Abschnitts in Dokument TGP/9 stehe, welche die erforderliche Genauigkeit der Aufzeichnungen betreffen. Der TC vereinbarte, dass der überarbeitete Entwurf den TWP auf ihren Sitzungen 2023 vorgelegt werden sollte.

38. Die Sachverständigen aus Brasilien und der Europäischen Union teilten dem Verbandsbüro mit, dass ein Dokument in dieser Sache den TWP auf ihren Tagungen 2024 vorgelegt werden wird.

[Anlage IV folgt]

ANLAGE IV

DOKUMENT TGP/12: ANLEITUNG ZU BESTIMMTEN PHYSIOLOGISCHEN MERKMALEN
(ÜBERARBEITUNG)Beispiel von Krankheitsresistenzmerkmalen: Wort „hoch-“ nur in einer Ausprägungsstufe*Hintergrund*

1. Der TC prüfte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung¹⁶ **Error! Bookmark not defined.** das Beispiel von Krankheitsresistenzmerkmalen in Dokument TGP/12, Abschnitt 2.3.2, und merkte an, dass das Wort „hoch-“ nur für die resistente Ausprägungsstufe verwendet werde. Der TC vereinbarte, die TWV zu ersuchen, das Beispiel weitergehend zu prüfen (vergleiche Dokument TC/57/25 „Bericht“, Absätze 44 und 45):

„Beispiel mit einer Skala '1 bis 3': Resistenz gegen *Sphaerotheca fuliginea* (*Podosphaera xanthii*) (Echter Mehltau) bei Melone (UPOV-Prüfungsrichtlinien: TG/104/5)

	Deutsch	Beispielsorten	Anmerkung
70. VG	Resistenz gegen		
(+)	Sphaerotheca fuliginea (Podosphaera xanthii) (Echter Mehltau)		
70,1	Pathotyp 1		
QN	anfällig	[...]	1
	intermediäre Resistenz	[...]	2
	hochresistent	[...]	3

Prüfungen 2023 durch die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV)

2. Die TWV prüfte auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung⁷ die Überarbeitung der Ausprägungsstufen in dem Beispiel für Merkmale in Dokument TGP/12/2, Abschnitt 2.3.2, um die Verwendung des Wortes „hoch-“ in nur einer Ausprägungsstufe zu behandeln (vergleiche Dokument TWV/57/26 „Report“, Absätze 15 und 16).

Vorschlag: Ersetzung des Beispiels für Merkmale in Dokument TGP/12/2, Abschnitt 2.3.2

3. Die TWV stellte fest, dass das in Dokument TGP/12/2 unter Abschnitt 2.3.2 genannte Beispiel der Prüfungsrichtlinien für Melone derzeit überarbeitet wird. Die TWV vereinbarte, das Beispiel für Merkmale in Dokument TGP/12 gemäß der vorgeschlagenen Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Melone zu überarbeiten und schlug folgenden Wortlaut vor (Zusätze sind durch Hervorhebung und Unterstreichung und Streichungen sind durch Hervorhebung und Durchstreichen gekennzeichnet):

70. VG	<u>Resistenz gegen</u>		
	<u>Podosphaera xanthii</u>		
	<u>(Px) (ex Sphaerotheca fuliginea) (Echter Mehltau)</u>		
	<u>-----</u>	<u>-----</u>	<u>-----</u>
70,1	<u>Pathotyp 1 (Px: 1)</u>		
(+)			
QN	<u>fehlend oder gering</u>	<u>Védrantais</u>	<u>1</u>
	<u>mittel</u>	<u>Escrito</u>	<u>2</u>
	<u>hoch</u>	<u>Arum</u>	<u>3</u>
	<u>-----</u>	<u>-----</u>	<u>-----</u>

[Ende der Anlage IV und des Dokuments]

¹⁶ Am 25. und 26. Oktober 2021 abgehalten.